

Satzung des Vereins

goals connect e. V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **goals connect e. V.**
2. Sitz des Vereins ist 07929 Saalburg-Ebersdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Lobenstein unter VR 521 eingetragen.
4. Der Verein kann einen, vom Vereinssitz unabhängigen, Verwaltungssitz haben.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(1) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Bildung in gesellschaftsrelevanten Themenfeldern. Der Verein möchte damit einen Beitrag zur Förderung einer vielfaltsbewussten und nachhaltig agierenden Gesellschaft leisten. Neben Kindern und Jugendlichen als Kernzielgruppe werden Projekte in der Erwachsenenbildung umgesetzt.

(2) Verwirklichung

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Durchführung interdisziplinärer Bildungskonzepte (z.B. Seminare, Workshops) an Bildungseinrichtungen bzw. Institutionen im öffentlichen und privaten Sektor, wodurch zum Denken und Handeln motiviert werden soll. Ziel ist es Wissens- und Handlungskompetenzen zu fördern. Hierzu können zählen:
- Durchführung interdisziplinärer Bildungskonzepte zur Förderung von umweltschutzrelevantem Wissen und Verhalten (Klimawandel, Ressourcenschonung, Müllvermeidung, Nachhaltigkeit etc.).

- Schaffung von innovativen, digitalen Angeboten um Menschen über umweltfreundliches Verhalten aufzuklären bzw. dahingehend zu bewegen um im Ergebnis den natürlichen Lebensraum von Menschen, Tieren und Pflanzen vor Schädigungen zu schützen und zu erhalten.
- Durchführung interdisziplinärer Bildungskonzepte zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens. Ziel soll es sein das Bewusstsein für eine vielfaltsbewusste und friedliche Gesellschaft zu schaffen bzw. auszubauen. Durch speziell angepasste und konzipierte Workshops oder Seminareinheiten werden Perspektivwechsel in Bezug auf die Situation von ankommenden Geflüchteten in Deutschland geschaffen, Fluchtgründe thematisiert (z.B. Fluchtdimensionen durch Klimaveränderungen), Empathie für Flüchtende gefördert sowie individuelle und kollektive Handlungsoptionen diskutiert.
- Durchführung interdisziplinärer Bildungskonzepte zur Förderung von Integration und Hilfe schutzsuchender Menschen in Deutschland. So können Geflüchtete selbst als Multiplikator*innen im Rahmen der Bildungsarbeit tätig sein, indem sie verantwortungsvolle Aufgaben (als Referent*innen) übernehmen, die zu verbesserten Sprachkenntnissen und einer höheren Selbstwirksamkeit führen.

(3) Mittelbeschaffung

Die Beschaffung von Mitteln erfolgt durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen, sowie Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Events, Kongressen, Projekten, welche auch überregionalen und internationalen Charakter haben können.

Diese können beispielsweise sein:

- Spendenaufrufe im Rahmen von Vorträgen über die durchgeführten Projekte
- Multimediale Spendenaufrufe
- Selbstorganisierte Veranstaltungen für den guten Zweck
- Akquise von öffentlichen Projekt-Fördermitteln
- Sponsoring-Mittel (durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit werden potentiellen Sponsoren attraktive Präsentationsplattformen zur Unterstützung u.a. im Internet, via Printmedien oder TV geboten)
- Einnahmen für Seminare, Workshops und Veranstaltungen aus dem privaten und öffentlichen Sektor

Der Verein kann die Mittel, vorrangig Spenden, auch anderen Vereinen, welche den gleichen Zweck zur Förderung von Projekten in anderen Ländern bzw. ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, zur Verfügung stellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches und nichtordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Adresse schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft zum ersten Tag des Folgemonats.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (6) Nichtordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind als reine Fördermitglieder zu betrachten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand gemeldet werden.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie grob gegen Satzung und Interessen des Vereins verstoßen, das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren Pflichten nach Aufforderung nicht nachkommen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Vorstandes

innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Widerspruch einzulegen. Widerspricht das betroffene Mitglied der Ausschließung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beträge gemäß Absatz (1) und deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Regelungen hierzu sind in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

D. Die Organe des Vereins

§ 7

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von einem Vertreter des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen durch Einladung einberufen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann berufen werden mittels elektronischer Form gem. § 126 a BGB (E – Mail) oder in Textform gem. § 126 b BGB.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz (2) gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50% der ordentlichen Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Stimmübertragungen sind mit allen Rechten und Pflichten möglich. Sie sind als zusätzliche separate Stimme zu werten. Stimmübertragungen können nur an ordentliche Mitglieder erfolgen, sofern Sie nicht dem Vorstand angehören oder in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen. Maximal kann eine Stimmübertragung auf ein ordentliches Mitglied erfolgen.
- (7) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (10) Anträge bezüglich Tagesordnung zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden Sponsoring und Finanzen
 - b. dem 2. Vorsitzenden Marketing
 - c. dem 2. Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Medien
 - d. dem 2. Vorsitzenden Projektkoordination
 - e. dem 2. Vorsitzenden Projektpädagogik
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Aufnahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Mitglied des Vorstandes schriftlich einberufen.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f. Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Vereinsaufgaben Fremdunternehmen beauftragen. Dies betrifft insbesondere das operative Geschäft.
- (4) Der 1. Vorsitzende Sponsoring und Finanzen ist für die Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich und führt darüber Buch. Er erstellt zur ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabschlussrechnung.
- (5) Einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder können in ein Angestellten-, oder Nebentätigkeitsverhältnis übernommen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Dies kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Finanzierung des Arbeitsverhältnisses nachweislich gesichert ist.

§ 11

Finanzen

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (2) Reisekosten werden im Rahmen der steuerlichen Freibeträge an Mitglieder erstattet.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 500,00 € pro Jahr. Darauf kann verzichtet werden, sollte es die wirtschaftliche Lage des Vereins nicht zulassen.
- (5) Der Steuerfreibetrag für Übungsleiter wird in § 3 Nr. 26 EStG auf 2.400,00 € festgesetzt. Diese Einnahmen unterliegen weder der Steuer noch der Sozialversicherungspflicht.
- (6) Der Auslagenersatz bei ehrenamtlichen Tätigkeiten von Arbeitslosen, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Übungsleiter, wird auf monatlich 200,00 € beschränkt.

§ 12

Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden Sponsoring und Finanzen, dem 2. Vorsitzenden Marketing, dem 2. Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Medien, dem 2. Vorsitzenden Projektkoordination und dem 2. Vorsitzenden Projektpädagogik vertreten.
- (2) Jeder ist allein vertretungsberechtigt

§ 13

Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder. Die Zustimmung der, zur Mitgliederversammlung nicht anwesenden, ordentlichen Mitglieder muss im Nachhinein schriftlich (Brief oder E-Mail) eingeholt werden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 15

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 16

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Deutsche Soccer Liga e. V.“ in Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Verein fördert bundesweit den Kinder- und Jugendsport und ist besonders im sportpädagogischen Bereich tätig. Der Verein ist beim Amtsgericht Erfurt unter VR 2498 eingetragen.

§ 17

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 23.03.2009 beschlossen und zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.02.2020 geändert und wiederholt beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.